

18. Oktober 2000

Verordnung über die Berufskosten (Berufskostenverordnung, BKV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 74 Buchstabe c des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG) [BSG 661.11],
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:

1. Einleitung

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Abzugsmöglichkeit der Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit und legt die dafür geltenden Pauschalen und Teilpauschalen fest.

² Beiträge der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers an die Berufskosten sind im Lohnausweis aufzuführen und von der steuerpflichtigen Person in der Steuererklärung anzugeben.

Art. 2

Berufskosten

¹ Als steuerlich abziehbare Berufskosten gelten jene Aufwendungen, die für die Erzielung von Erwerbseinkünften des gleichen Steuerjahres erforderlich sind und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang dazu stehen.

² Als Berufskosten abziehbar sind nebst den in Artikel 31 StG [BSG 661.11] explizit aufgeführten Kosten insbesondere die notwendigen Mehrkosten der Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt.

³ Nicht als Berufskosten abziehbar sind:

- a Aufwendungen für den Unterhalt der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie;
- b der durch die berufliche Stellung der steuerpflichtigen Person bedingte Mehraufwand;
- c die Ausbildungskosten;
- d Kosten, die von der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber oder einer Drittperson übernommen wurden.

2. Wahlrecht

Art. 3

Grundsatz

Die steuerpflichtige Person kann entweder den Pauschalabzug vornehmen oder die tatsächlichen Kosten geltend machen. Das Wahlrecht kann in jeder Steuerperiode neu geltend gemacht werden.

Art. 4

Ehegatten

¹ Ehegatten können unabhängig voneinander entscheiden, ob sie einen Pauschalabzug oder die tatsächlichen Kosten geltend machen möchten.

² Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten ist ein Berufskostenabzug nur zulässig, wenn ein Arbeitsverhältnis besteht und hierüber mit den Sozialversicherungen abgerechnet wird.

3. Pauschalabzug

Art. 5

- ¹ Der Pauschalabzug beträgt 20 Prozent des Nettolohnes, jedoch höchstens 7'000 Franken pro Jahr.
- ² Die Finanzdirektion passt den maximal zulässigen Abzug entsprechend an, sobald die Teilpauschalen nach Artikel 6 Absatz 2 verändert werden.
- ³ Wird der Pauschalabzug geltend gemacht, sind daneben keine weiteren Berufskosten abziehbar.

4. Tatsächliche Kosten

Art. 6

Grundsätze

- ¹ Abziehbar sind die im Folgenden umschriebenen nachgewiesenen tatsächlichen Kosten oder die entsprechenden Teilpauschalen.
- ² Die Teilpauschalen bestimmen sich nach den vom Eidgenössischen Finanzdepartement für die Veranlagung der direkten Bundessteuer festgesetzten Ansätzen.
- ³ Die Teilpauschalen sind entsprechend zu kürzen, wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit bloss während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird.

Art. 7

Fahrkosten

- ¹ Als notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel die tatsächlich entstehenden Auslagen abgezogen werden.
- ² Bei Benützung privater Fahrzeuge sind als notwendige Kosten nur die Auslagen abziehbar, die bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden.
- ³ Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist dessen Benützung objektiv nicht zumutbar, so können die Kosten des privaten Fahrzeugs gemäss den Teilpauschalen nach Artikel 6 Absatz 2 abgezogen werden. Der Nachweis höherer berufsnotwendiger Kosten bleibt vorbehalten.
- ⁴ Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag ist der Fahrkostenabzug auf die Höhe des vollen Abzugs für auswärtige Verpflegung beschränkt.

Art. 8

Mehrkosten für Verpflegung

- ¹ Mehrkosten für Verpflegung liegen vor:
- a* wenn die steuerpflichtige Person wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder wegen kurzer Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen kann; oder
 - b* bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit.
- ² Abziehbar sind die Kosten gemäss den Teilpauschalen nach Artikel 6 Absatz 2. Der Nachweis höherer Kosten ist ausgeschlossen.
- ³ Nur der halbe Abzug ist zulässig, wenn die Verpflegung von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber verbilligt wird (Beiträge in bar, Abgabe von Gutscheinen usw.) oder wenn sie in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers eingenommen werden kann.
- ⁴ Kein Abzug ist mangels Mehrkosten zulässig, wenn die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber bei der Bewertung von Naturalbezügen die von den Steuerbehörden festgelegten Ansätze unterschreitet oder wenn sich die steuerpflichtige Person zu Preisen verpflegen kann, die unter diesen Bewertungsansätzen liegen.
- ⁵ Der Schichtarbeit ist die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.
- ⁶ Die Anzahl Tage mit Schicht- oder Nachtarbeit ist von der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber im Lohnausweis anzugeben.

Art. 9

Übrige Berufskosten

- ¹ Als übrige Berufskosten können die für die Berufsausübung erforderlichen Auslagen für Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider,

besonderen Schuh- und Kleiderverschleiss, Schwerarbeit usw. abgezogen werden.

² Die Kosten für ein Arbeitszimmer in der Privatwohnung sind abziehbar, wenn folgende drei Bedingungen erfüllt sind:

- a am Arbeitsort besteht keine zumutbare Möglichkeit, die Berufsarbeiten zu erledigen,
- b in der privaten Wohnung ist für die Berufsarbeiten ein Arbeitszimmer ausgeschieden,
- c das Zimmer wird hauptsächlich und regelmässig für einen wesentlichen Teil der Berufsarbeit benützt.

³ Abziehbar sind die Kosten gemäss der Teilpauschale nach Artikel 6 Absatz 2. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

Art. 10

Mitgliederbeiträge

Abziehbar sind die Mitgliederbeiträge an Berufsverbände, sofern die Mitgliedschaft mit der Erwerbstätigkeit in Zusammenhang steht.

Art. 11

Weiterbildungs- und Umschulungskosten

¹ Abziehbar sind Weiterbildungskosten, sofern sie

- a von der steuerpflichtigen Person selber getragen werden und
- b der Auffrischung oder der Vertiefung von Kenntnissen dienen, die mit der gegenwärtigen Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen.

² Umschulungskosten, die entstehen, weil die steuerpflichtige Person durch äussere Umstände veranlasst worden ist, einen Berufswechsel vorzunehmen, sind abziehbar.

Art. 12

Auswärtiger Wochenaufenthalt

¹ Steuerpflichtige, die an den Arbeitstagen am Arbeitsort bleiben und dort übernachten müssen (sog. Wochenaufenthalt), jedoch regelmässig für die freien Tage an den steuerlichen Wohnsitz zurückkehren, können die Mehrkosten für den auswärtigen Aufenthalt abziehen.

² Die Mehrkosten für Verpflegung können gemäss den Teilpauschalen nach Artikel 6 Absatz 2 abgezogen werden. Der Nachweis höherer Kosten ist ausgeschlossen.

³ Als notwendige Mehrkosten der Unterkunft sind die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer abziehbar.

⁴ Als notwendige Fahrkosten sind die Kosten der regelmässigen Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz und die Fahrkosten nach Artikel 7 abziehbar.

Art. 13

Nebenerwerb

Für die mit einer unselbstständigen Nebenerwerbstätigkeit verbundenen Berufskosten kann eine Teilpauschale nach Artikel 6 Absatz 2 abgezogen werden. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

5. Sitzungsgelder

Art. 14

80 Franken pro Sitzung gelten als Unkostenersatz.

6. Schlussbestimmungen

Art. 15

Aufhebung eines Erlasses

Die Gewinnungskostenverordnung vom 19. Oktober 1994 (BSG 661.312.56) wird aufgehoben.

Art. 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

18.10.2000 V

BAG 00–96. in Kraft am 1. 1. 2001